

Öffentliche Sitzung

Vorlage

an den
Finanzausschuss (FA), Verwaltungsausschuss (VA), Rat

Dauervollmacht für die Gesellschafterversammlungen der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die Beteiligung an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (V164/2023) – im Folgenden PD genannt - beschlossen.

Nach dem Gesellschaftervertrag mit der PD, steht der Stadt Helmstedt ein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung zu. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Gemäß § 138 NKomVG werden die Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen durch den Rat gewählt.

Für die fachgerechte Interessenvertretung von Kommunen bei den Gesellschafterversammlungen der PD, bietet der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) seinen Mitgliedern die dauerhafte Vertretung in den Gesellschafterversammlungen an.

Seitens der Verwaltung wird die Annahme des Angebotes des DStGB befürwortet. Die dauerhafte Bevollmächtigung der Vertretung stellt für die Stadt Helmstedt eine fachkompetente Wahrung ihrer Interessen bei den Gesellschafterversammlungen der PD bei gleichzeitiger Reduzierung des eigenen administrativen Aufwandes sicher.

Ein Muster der „(Dauer-) Vollmachtsvereinbarung“ liegt der Anlage zur Information bei.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt, dass die Stadt Helmstedt dem Deutschen Städte- und Gemeindebund eine Dauervollmacht zur Wahrnehmung der Vertretung in den Gesellschafterversammlungen der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH erteilt, so dass dieser die Interessen der Stadt Helmstedt entsprechend kompetent vertreten kann.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Anlage 1

Vollmachtsvereinbarung

Zwischen der

[Stadt NAME, Anschrift]

vertreten durch

[Name, Vorname,

Anschrift,

Dienststellung (Bürgermeister etc.)]

nachfolgend „**Vollmachtgeber**“

und dem

Deutschen Städte- und Gemeindebund e.V.,

Marienstr. 6, 12207 Berlin

nachfolgend „**Bevollmächtigter**“

zur Wahrnehmung von Rechten

als Gesellschafter der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH, Berlin

(nachfolgend „**Unternehmen**“ oder „**PD**“)

§ 1 Präambel

Vollmachtgeber und Bevollmächtigter sind jeweils Gesellschafter der PD und gehören gemäß der zwischen allen Gesellschaftern bestehenden Gesellschaftervereinbarung für die Gesellschaft der Gesellschaftergruppe 3 an.

Zur Koordinierung ihrer mit der Beteiligung an der Gesellschaft verbundenen Aufgaben und den ähnlichen Gesellschafterinteressen sowie zur Reduzierung des mit der Gesellschafterstellung verbundenen Verwaltungsaufwandes soll die Wahrnehmung von Rechten für den Vollmachtgeber in dem in dieser Vollmacht beschriebenen Umfang gemeinsam durch den Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

Dem Vollmachtgeber ist bekannt, dass der Bevollmächtigte auch weitere Kommunen, die Gesellschafter der PD sind, in gleicher Weise vertritt bzw. künftig vertreten wird. Die Regelungen zur Wahrnehmung von Rechten nach dieser Vollmacht beziehen sich ausschließlich auf die vom Vollmachtgeber gehaltenen Anteile.

§ 2 Vollmachtserklärung

- (1) Der Vollmachtgeber bevollmächtigt in dem nachfolgend beschriebenen Umfang und Grenzen den Bevollmächtigten mit (1) der Wahrnehmung der Rechte aus den Geschäftsanteilen Nrn. [•] - [•], die von dem Vollmachtgeber an der PD gehalten werden sowie (2) der Vertretung in den Gremien gemäß der Gesellschaftervereinbarung (zusammen auch „**Rechte**“).
- (2) Die Vollmacht wird wirksam. mit Unterzeichnung und Übermittlung an die Gesellschaft.
- (3) Der Vollmachtgeber behält sich das Recht vor, jederzeit seine Rechte selbst wahrzunehmen; in diesem Fall ruht die Vollmacht des Bevollmächtigten.

Der Vollmachtgeber kann dem Bevollmächtigten neben den hier in der Vollmacht niedergelegten Grundsätzen der Vollmachtausübung (siehe nachfolgend § 4) weitere und andere Weisungen erteilen, wie der Bevollmächtigte die Rechte des Vollmachtgebers wahrzunehmen hat. Weisungen sind für den Bevollmächtigten nur bei schriftlicher Erteilung bindend.

§ 3 Umfang der Vollmacht

- (1) Der Bevollmächtigte ist berechtigt und verpflichtet nachfolgende Rechte im Namen und im Auftrag des Vollmachtgebers auszuüben:
 1. Teilnahme an und Beschlussfassung in den Sitzungen des Gesellschafterausschusses
 2. Wahl der Vertreter der Gesellschaftergruppe 3 im Gesellschafterausschuss
 3. Auswahl des von der Gesellschaftergruppe 3 vorzuschlagenden Vertreters im Aufsichtsrat
- (2) Teilnahme für den Vollmachtgeber und Ausübung der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 4. Der Bevollmächtigte ist weiterhin berechtigt und verpflichtet alle sonstigen erforderlichen Handlungen im Zusammenhang mit den Geschäften und Maßnahmen in § 3 (1) Ziffern 1-3 auszuüben.
- (3) Der Bevollmächtigte soll in engem Kontakt zu der Geschäftsführung der PD stehen und ihr gegenüber auch außerhalb der Gesellschafterversammlungen die Interessen des Vollmachtgebers vertreten.
- (4) Der Umfang der Vollmacht ist im Zweifel weit auszulegen.

§ 4 Grundsätze der Vertretung

- (1) Sofern in dem Gesellschafterausschuss ein einstimmiges Votum zu Beschlussvorschlägen an die Gesellschafterversammlung getroffen wurde, hat die Ausübung der Stimmrechte durch den Bevollmächtigten in der Gesellschafterversammlung entsprechend diesem Votum zu erfolgen.
- (2) Der Bevollmächtigte soll Anträge anderer Gesellschafter der Gesellschaftergruppe 3 unterstützen, sofern sie nicht offenkundig mit Interessen des Vollmachtgebers kollidieren. Bei aus Sicht des Bevollmächtigten offenkundigen Interessenkonflikten soll der Bevollmächtigte, soweit zeitlich möglich, Rücksprache mit dem Vollmachtgeber halten. Sollte eine Rücksprache nicht möglich sein, soll der Vollmachtgeber bei aus seiner Sicht offenkundigen Interessenkonflikten mit „Nein“ stimmen
- (3) Der Bevollmächtigte hat im Rahmen der Vertretung ausdrückliche schriftliche Weisungen des Vollmachtgebers auszuführen, auch wenn sie im Widerspruch zu Abs. 1 und 2 stehen.

§ 5 Kündigung und Aussetzung der Vollmacht

- (1) Diese Vollmachtsvereinbarung kann durch den Vollmachtgeber jederzeit, durch den Bevollmächtigten mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann jederzeit fristlos erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen und ist der Gesellschaft nachrichtlich mitzuteilen.
- (4) An Stelle einer Kündigung kann die Vollmachtsvereinbarung durch den Vollmachtgeber auch zeitweilig ausgesetzt werden; Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Informationspflichten

- (1) Informationen, die die Gesellschaft an alle Gesellschafter übermittelt, müssen vom Bevollmächtigten an den Vollmachtgeber weitergeleitet werden.
- (2) Soweit der Bevollmächtigte aufgrund seines Informationsaustausches mit der Gesellschaft weitere Informationen erhält, aus denen er erkennt, dass diese auch für den Vollmachtgeber von Bedeutung sind, hat er diese dem Vollmachtgeber innerhalb eines den Informationen angemessenen Zeitraums mitzuteilen. Der Bevollmächtigte informiert den Vollmachtgeber quartalsweise in angemessener Form über das Geschehen in Gesellschafterausschuss und Gesellschafterversammlung.

§ 7 Interessenkonflikte

- (1) Vollmachtgeber und Bevollmächtigter gehen davon aus, dass es bei der Wahrnehmung der Rechte durch den Bevollmächtigten keine Interessenkonflikte zwischen ihnen gibt.
- (2) Vollmachtgeber und Bevollmächtigter verpflichten sich gegenseitig, unverzüglich über Interessenkonflikte zu informieren. Soweit eine solche Information erfolgt, ruht die Vollmacht in

Bezug auf dem den konkreten Interessenkonflikt zugrundeliegendem Sachverhalt bis beide Parteien übereinkommen, dass der Interessenkonflikt behoben ist bzw. nicht besteht.

(3) Die Information zu Abs. 2 hat schriftlich zu erfolgen. Gleiches gilt für den Fall nach Abs. 2 Satz 2.

§ 8 Vergütung und Haftung

(1) Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Vollmachtsvereinbarung erfolgt ohne Vergütung.

Im Innenverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten wird der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten von Schäden sowie von jeglicher Haftung, außer für Vorsatz, freistellen, die dem Bevollmächtigten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vollmachtsvereinbarung entstanden sind, entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden könnten.

(2) Die Haftung nach Abs. 2 ist, außer für Vorsatz, zudem beschränkt auf den von der/dem Vollmachtgeber bei Erwerb ihrer Anteile gezahlten Kaufpreis.

§ 9 Änderungen dieser Vollmachtsvereinbarung, Sonstiges

(1) Änderungen dieser Vollmachtsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

(2) Änderungen werden wirksam mit schriftlicher Bestätigung der anderen Partei und nach schriftlicher Anzeige an die Gesellschaft.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmachtsvereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vollmachtsvereinbarung unberührt.

für die/den Vollmachtgeber

für den Deutschen Städte- und
Gemeindebund e.V.

Ort, Datum

Berlin,

[Name, Vorname, Dienststellung]

i. V. Florian Schilling